

Betreff

**Bauleitplanung in der Gemeinde Steinbergkirche
Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 22 "Masterplan
Scheersberg"
Aufstellungsbeschluss**

<i>Sachbearbeitende Dienststelle:</i> Bauamt	<i>Datum</i> 26.08.2019
<i>Sachbearbeitung:</i> Dirk Petersen	

<i>Beratungsfolge (Zuständigkeit)</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Gemeindevertretung der Gemeinde Steinbergkirche (Beratung und Beschluss)	02.09.2019	Ö

Sachverhalt:

Auf dem Jugendhof Scheersberg soll das Bettenhaus erweitert werden. Vorgesehen ist die Errichtung eines Neubaus im östlichen Anschluss an das Wallroth-Haus.

Die Maßnahme soll als Leitprojekt ländlicher Tourismus gefördert werden.

Da sich die Planung auf ein konkretes Vorhaben bezieht, wird der Bebauungsplan als vorhabenbezogener B-Plan aufgestellt, d.h. der Vorhabenträger wird im Bebauungsplan mit zugehörigem Durchführungsvertrag auf die Umsetzung genau dieses Vorhabens und zur Tragung aller damit zusammenhängenden Kosten verpflichtet.

Im Flächennutzungsplan (FNP) ist der Geltungsbereich des B-Planes als Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „Jugendheim/Jugendherberge“ ausgewiesen. Damit lässt sich der B-Plan aus dem FNP entwickeln, so dass eine parallele Änderung des FNP nicht erforderlich ist.

Mit dem Aufstellungsbeschluss leitet die Gemeindevertretung das formelle Bauleitplanverfahren ein.

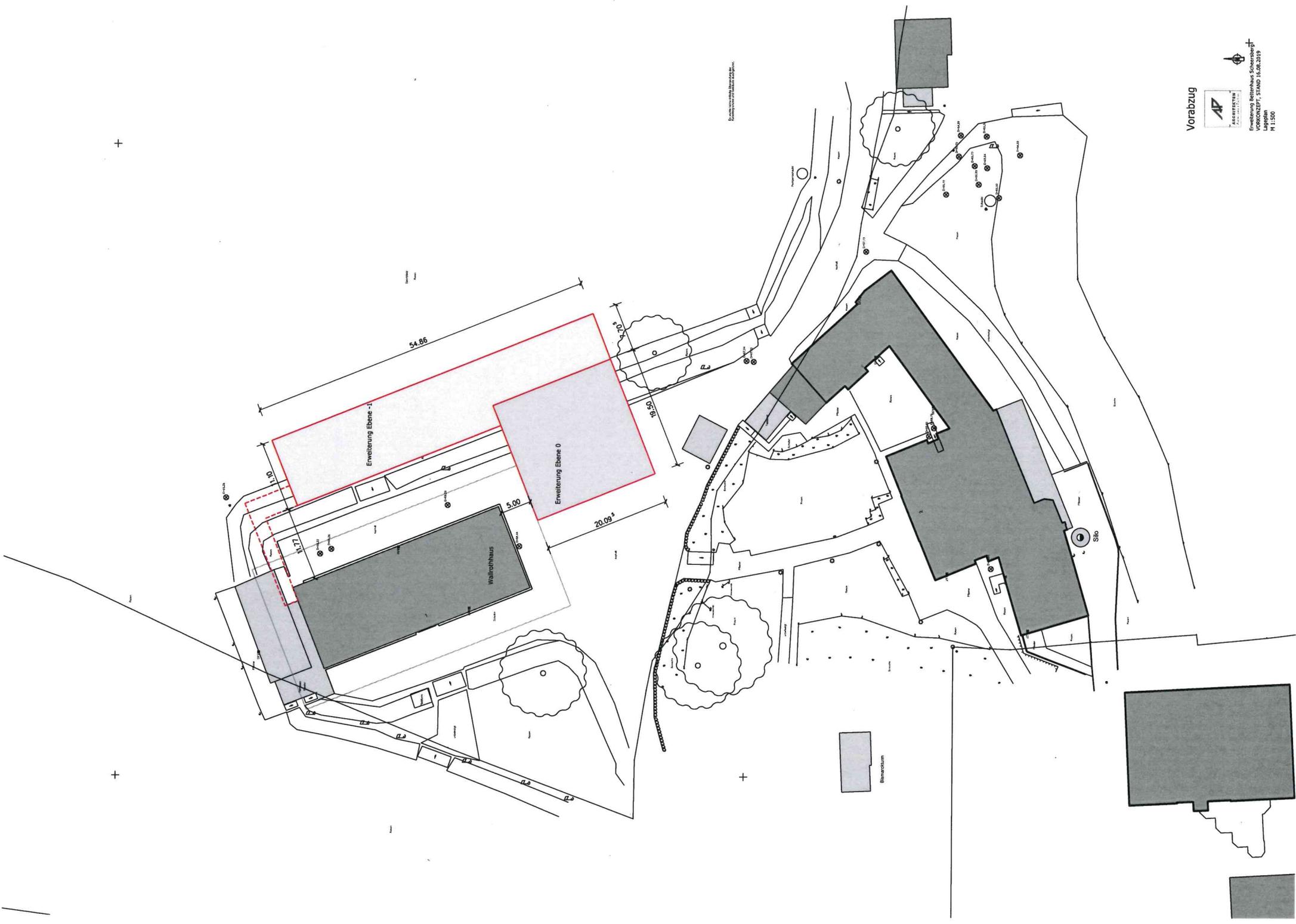
Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Steinbergkirche beschließt:

1. Für das auf dem Jugendhof Scheersberg gelegene, für die Erweiterung des Bettenhauses vorgesehene Areal wird der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 22 aufgestellt. Wesentliches Planungsziel ist es, für die Erweiterung des Bettenhauses durch einen Neubau die planungsrechtliche Grundlage zu schaffen.
2. Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB).
3. Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB soll im Rahmen einer öffentlichen Anhörung durchgeführt werden. Die frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB soll schriftlich erfolgen.
4. Mit der Ausarbeitung des Planentwurfes soll das Planungsbüro GR Zwo aus Flensburg beauftragt werden.
5. Alle mit der Planung zusammenhängenden Kosten sind vom Kreis Schleswig-Flensburg als Vorhabenträger zu tragen.

Anlagen:

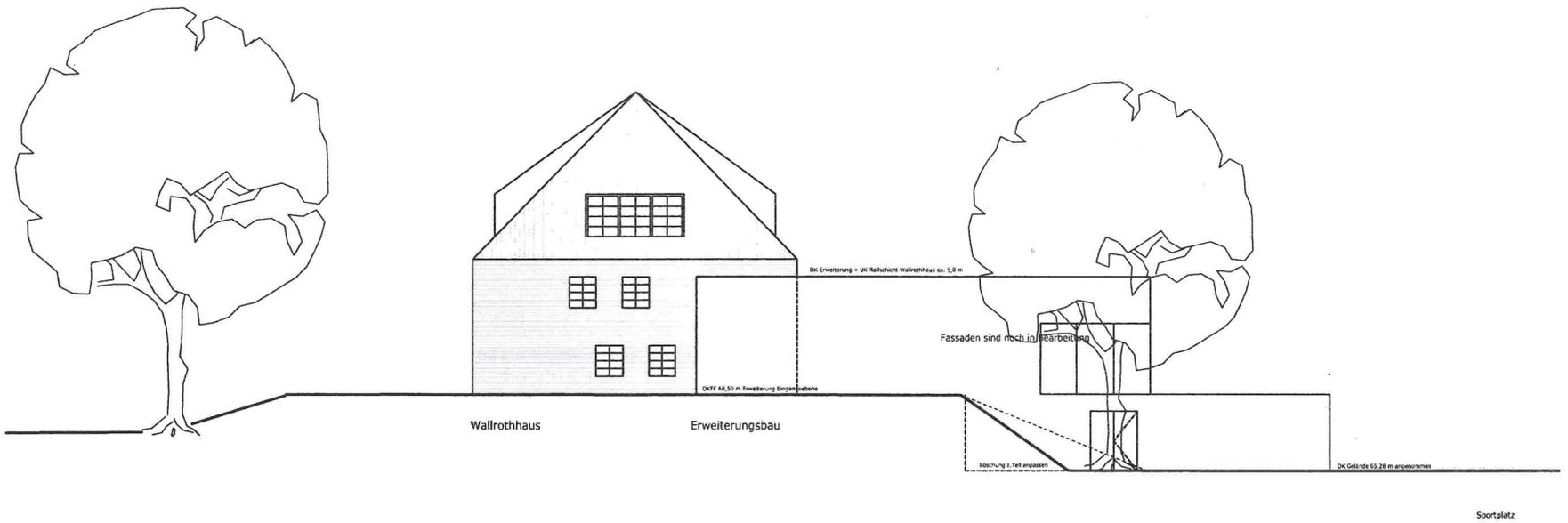
Vorkonzept, Lageplan und Ansicht Süd



Vorabzug



Erweiterung Bismarckhaus, Zosenberg
 1. Entwurf, 2017
 Lageplan
 M 1:500



Vorabzug



Erweiterung Bettenhaus Scheersberg
 VORKONZEPT, STAND 16.08.2019
 ANSICHT SÜD
 M 1:200